

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1988)

Rubrik: Politische Vorstösse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Politische Vorstösse

Im folgenden werden jene politischen Vorstösse aufgeführt, deren Urheber in den Stiftungsorganen tätig sind, nicht aber zahlreiche andere Vorstösse in den Bereichen Landschaft und Boden, die von anderen Parlamentsmitgliedern eingereicht wurden, zum Teil aber ebenfalls von der SL angeregt oder unter ihrer beratenden Mitwirkung formuliert wurden.

Ansteigen der Bodenpreise

Am 16. März reichte der Stiftungspräsident, Nationalrat Willy Loretan, eine Interpellation ein, indem er den Bundesrat anfragte, was er kurzfristig zu tun gedenke, um unter Ausschöpfung seiner Verordnungskompetenzen dafür zu sorgen, dass der unheilvollen explosionsartigen Entwicklung der Bodenpreise rasch möglichst Einhalt geboten wird.

Insbesondere fragte der Interpellant den Bundesrat auch an, was er von der Besteuerung von baureifen unüberbauten Parzellen zum vollen Verkehrswert halte. Die Frage ist deshalb für den Landschaftsschutz wichtig, weil die Hortung von Land, das an sich für die Überbauung geeignet wäre, mit ein Grund dafür ist, dass sich die Bautätigkeit an die Peripherie verlagert, wo die Bodenpreise noch niedriger und das Land erhältlich ist. Damit aber wird dem unrationellen Bodenverbrauch und der weiteren Zersiedelung des Landes Vorschub geleistet.

In seiner Antwort anerkennt der Bundesrat die Existenz des Problems und erklärt sich bereit, im Rahmen seiner -beschränkten- Kompetenz dazu beizutragen, die "Boden- und Liegenschaftsmärkte dort zu entlasten, wo durch staatliche Vorschriften die Nachfrage bisher noch gefördert, oder wo das Angebot durch nicht vollzogene Vorschriften künstlich verknappt wurde". Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe über die Weiterentwicklung des Bodenrechtes vom Dezember 1985 hin.

Forststrassenbau: Rücksichtnahme auf die Landschaft

Unter diesem Titel reichte der Stiftungspräsident am 7. Oktober im Nationalrat eine von 41 Ratsmitgliedern unterzeichnete Motion ein, welche den Bundesrat auffordert, das forstliche Projektwesen (im Rahmen der Genehmigungs- und Subventionspraxis) besser auf die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumplanung abzustimmen, und zwar indem naturnahe Ökosysteme, natürliche Waldgesellschaften, zur Schaffung von Waldreservaten geeignete Waldungen, sowie andere naturschützerisch oder landschaftlich wertvolle Bereiche (inklusive Waldränder und nicht bestockte Flächen des Waldes) inventarisiert werden.

Die Waldwirtschaftspläne und Waldfunktionspläne sind auf die Inventare abzustimmen, und es ist -gemäß dieser Motion- durch entsprechende Anweisungen des Bundesrates bzw. des zuständigen Departementes dafür zu sorgen, dass keine forstlichen Erschliessungsprojekte ohne Baubewilligung im Sinne von Art. 22 und 24 des Raumplanungsgesetzes ausgeführt werden.

Eine gleichgerichtete Motion hatte der Geschäftsleiter als Mitglied des Grossen Rates des Kantons Bern im kantonalbernerischen Parlament eingereicht. Die Motion wurde -zusammen mit ähnlichen Vorstössen- vom Grossen Rat in den wesentlichen Teilen angenommen und überwiesen.

Schneekanonen

In seiner Antwort auf eine von SL-Vizepräsident Victor Ruffy im Nationalrat am 18.12.87 eingereichten Anfrage betr. Schneekanonen, Ausscheidung von sog. "Beschneiungszonen", antwortet der Bundesrat, es sei nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine "Beschneiungszone" dem Sinn des Raumplanungsgesetzes widerspreche. Dies dispensiert aber, so der Bundesrat, nicht davon, in jedem Fall die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Was das Beschwerderecht der Umweltorganisationen betrifft, verweist der Bundesrat auf Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG). Grössere "Schneekanonen" unterstehen obligatorisch der gesetzlichen Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nicht bloss das Baubewilligungsverfahren, sondern auch die Erstellung von Nutzungsplänen kann nach der Praxis des Bundesgerichtes Gegenstand der Beschwerdeführung im Sinne von Art. 55 USG sein.

Im Grossen Rat des Kantons Bern reichte der Geschäftsleiter eine Motion ein, welche den Regierungsrat beauftragt, Schneekanonen nur ausnahmsweise und nur für die punktuelle Sanierung von Gefahrenstellen oder Engpässen, nicht aber zur Einschneiung ganzer Pistensysteme zuzulassen. Das Anliegen wurde in der Form eines Postulates mit 72 gegen 28 Stimmen angenommen, nachdem der Regierungsrat des Kantons Bern eine restriktive Praxis gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes zusicherte.